OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851930/11/HW

Datum:
Linz, 28. Mai 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von Dr. A__, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. B__, Mag. C__, Mag. D__, MBA, gegen den Bescheid des Verwaltungsausschusses der Wohlfahrtskasse, Ärztekammer für Oberösterreich, vom 06.06.2023, Bescheid Nr.: 2023189, betreffend Zuerkennung der vollen Altersversorgung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14.03.2024

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 06.06.2023, Bescheid Nr.: 2023189, wurde über Antrag des Beschwerdeführers (kurz „Bf“) eine Zuerkennung der Altersversorgung in Höhe von 1.443,65 Euro (918,98 Euro Grundversorgung, 524,67 Euro Zusatzversorgung II) vierzehnmal jährlich ausgesprochen.

I.2. Gegen diesen Bescheid wurde vom Bf eine Beschwerde erhoben, in welcher im Wesentlichen Folgendes vorgebracht wird: Der Bf sei als Arzt in verschiedenen Bundesländern in Österreich tätig und jeweils bei der örtlichen Ärztekammer kammerzugehörig gewesen. Beim letzten Wechsel der Kammerzugehörigkeit im Jahr 2009 sei vom Wohlfahrtsfonds (Wohlfahrtskasse) der Ärztekammer F__ ein Betrag von 57.801,06 Euro dem Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer Oberösterreich überwiesen worden. Dieser Betrag enthalte keine Früchte des eingezahlten Kapitals. Der Bf habe durch umzugsbedingte Wechsel der G__ „Transferverluste“ erlitten. Konkret sei es so, dass bei Wechsel der Ärztekammer lediglich der Kapitalbetrag der entrichteten Beträge von der einen Kammer an die andere Kammer überwiesen werde, nicht aber das (verzinste) Veranlagungsergebnis, also das Kapital zuzüglich abgereifter Früchte. Durch den Wechsel des Berufssitzes habe der Bf erhebliche Verluste erlitten, die er nicht erlitten hätte, wenn er nicht umgezogen wäre. Indem der Bf durch Bundesländerwechsel bedingte Verluste bei der Altersversorgung erleide, werde er in seinen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten verletzt. Wäre der Bf durchgehend in Oberösterreich tätig gewesen, wären seine Anwartschaftspunkte - und damit die Geldleistung - höher. Seitens des Wohlfahrtsfonds F__ sei nicht das volle Veranlagungsergebnis (also inklusive Früchte des eingezahlten Kapitals) an den Wohlfahrtsfonds Oberösterreich weitergeleitet worden. Der angefochtene Bescheid sei auch deshalb rechtswidrig, weil es ihm an einer vollständigen und nachvollziehbaren Begründung fehle. Indem die belangte Behörde die Darstellung des Versicherungsverlaufs des Bf unterlasse, mangle es dem Bescheid an einer ausreichenden Begründung. Der angefochtene Bescheid verletze den Bf nicht nur in seinem Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums, sondern auch in seinem Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz, dem Vertrauensschutz des Art. 7 B-VG, dem Recht auf Erwerbsausübungsfreiheit und dem Gebot der Bestimmtheit von Gesetzen.

I.3. Diese Beschwerde samt Behördenakt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II.1. Nach Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung wird von folgendem Sachverhalt ausgegangen:

Der Bf war in seinem Berufsleben in verschiedenen Bundesländern in Österreich als Arzt tätig, was unter anderem einen Wechsel der Kammerzugehörigkeit zur jeweils örtlich zuständigen Landes-Ärztekammer zur Folge hatte (Vorlageschreiben, Beschwerde).
Eine Kammerzugehörigkeit und Beitragsleistung des Bf in Oberösterreich war im Zeitraum von Jänner 1983 bis inklusive Jänner 1984 und von Mai 2009 bis inklusive Mai 2023 gegeben. In diesen Zeiten, ausgenommen die Monate Mai 2009 bis April 2010, leistete der Bf den vollen monatlichen Regelbeitrag. In den Monaten Mai 2009 bis inklusive April 2010 wurde dem Bf eine Beitragsermäßigung um 37% gewährt (Vorlageschreiben; in der VH vorgelegte Erläuterung zur Berechnung; Beilagen ./C, ./D, ./E, ./L, ./M, ./N, ./Q, ./S und ./T laut Aktenverzeichnis der Behörde).
Mit der Rückkehr des Bf nach Oberösterreich im Jahr 2009 wurden aus F__ 100% der von dem Bf bis zu seinem Wechsel nach Oberösterreich im Jahr 2009 eingezahlten Beiträge in der Höhe von insgesamt 57.801,06 Euro überwiesen, wobei in diesem Betrag Beiträge aus Oberösterreich in der Höhe von 500,50 Euro (für den Zeitraum zwischen 01.01.1983 bis 01.02.1984), Beiträge aus E__ in der Höhe von 10.591,19 Euro und Beiträge betreffend die Zusatzversorgung in der Höhe von 438,20 Euro enthalten waren. Diese Überweisung erfolgte im Jahr 2009 (Vorlageschreiben; in der VH vorgelegte Erläuterung zur Berechnung; Beilagen ./H, ./I, ./J und ./K laut Aktenverzeichnis der Behörde).
Im Jahr 2022 tätigte der Bf einen freiwilligen Nachkauf von Beitragszeiten zur Grundversorgung im Ausmaß von 1,20773 Anwartschaftspunkten bzw. in der Höhe von 4.000 Euro (in der VH vorgelegte Erläuterung zur Berechnung; Beilagen ./P, und ./Q laut Aktenverzeichnis der Behörde).
Hinsichtlich der Zusatzversorgung II leistete der Bf in Oberösterreich erstmals ab Mai 2010 die monatlichen Beiträge, aus F__ wurde mit dem Wechsel des Bundeslandes diesbezüglich ein Betrag in der Höhe von 438,20 Euro überwiesen. Im Jahr 2022 tätigte der Bf einen Nachkauf zur Zusatzversorgung II in der Höhe von 4.000 Euro. Unter Berücksichtigung der Verzinsung war zum Pensionsantritt des Bf zum 01.06.2023 betreffend die Zusatzversorgung II ein Kapital in der Höhe von 136.855,74 Euro gebildet, der anwendbare Verrentungsfaktor betrug 3,8337222 ‰ (in der VH vorgelegte Erläuterung zur Berechnung; Beilagen ./J, ./N, ./O und ./R laut Aktenverzeichnis der Behörde).
Der am 16.05.1958 geborene Bf beantragte die volle Altersversorgung ab 01.06.2023 (Beilagen ./T und ./V laut Aktenverzeichnis der Behörde).

II.2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorliegenden Unterlagen und den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung, wobei die einzelnen Feststellungen vor allem auf dem jeweils in Klammer Angeführten beruhen. In der mündlichen Verhandlung wurde von Seiten des Rechtsvertreters der belangten Behörde auch eine Unterlage zur Erläuterung der Berechnung vorgelegt, wobei sich für das erkennende Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit dieser Erläuterungen der

Berechnung ergeben haben. Insbesondere stehen diese Erläuterungen auch mit den weiteren vorliegenden Unterlagen in Einklang. Von Seiten des Bf wurde die rechnerische Richtigkeit der Berechnung der Höhe der Altersversorgung im Übrigen auch nicht substantiiert bestritten. Die vom Bf in der Beschwerde beantragten Beweisaufnahmen zum Beweis dafür, dass der Bf „eine höhere Pension erhalten würde, wenn er in seiner Karriere als Arzt durchgehend in Oberösterreich der Wohlfahrtskasse zugehörig gewesen wäre“, waren nicht erforderlich. Einerseits ergibt sich dies bereits aus den vorliegenden Unterlagen in Zusammenschau mit den anwendbaren Rechtsnormen und andererseits ist aus rechtlicher Sicht nicht entscheidend, wie hoch die Altersversorgung des Bf (hypothetisch) wäre, wenn er durchgehend in Oberösterreich Beiträge entrichtet hätte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Mit dem angefochtenen Bescheid erfolgt über Antrag des Bf die Zuerkennung der vollen Altersversorgung, wobei - wie in der Beschwerde ausdrücklich ausgeführt wird - nur die Höhe der zuerkannten Altersversorgung vom Bf bestritten wird.

III.2.1. Gemäß § 33 Abs. 1 der Satzung der Wohlfahrtskasse der Ärztekammer für Oberösterreich (kurz „Satzung“) ist die Altersversorgung auf Antrag nach Vollendung des 65. Lebensjahres zu gewähren, wobei sich die Höhe der Altersversorgung aus dem Fonds der Grundversorgung nach der Anzahl der erworbenen Anwartschaftspunkte richtet. Für jeden Beitragsmonat, für den der volle Normbeitrag geleistet wird, wird eine Anwartschaft auf 0,25 Anwartschaftspunkte erworben, werden Beiträge auf Antrag ermäßigt, werden die Anwartschaftspunkte für die betreffenden Monate in dem der geringeren Beitragsleistung im Vergleich zum Normbeitrag der Beitragsordnung entsprechenden Verhältnis gekürzt (§ 32 der Satzung).

III.2.2. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, hat der Bf bezogen auf Oberösterreich im Zeitraum von Jänner 1983 bis inklusive Jänner 1984 und von Mai 2010 bis inklusive Mai 2023 den vollen monatlichen Regelbeitrag geleistet, in den Monaten Mai 2009 bis inklusive April 2010 wurde ein ermäßigter Beitrag geleistet. Betreffend die Höhe der Altersversorgung aus dem Fonds der Grundversorgung hat der Bf daher für die Jahre 1983 und 2011 bis 2022 grundsätzlich jeweils 3 Anwartschaftspunkte (12 x 0,25 Anwartschaftspunkte) erworben. Weiters hat der Bf betreffend das Jahr 1984 0,25 Anwartschaftspunkte (Jänner) und betreffend das Jahr 2023 1,25 Anwartschaftspunkte (Jänner bis Mai) erworben. Betreffend die Jahre 2009 und 2010 ist die gewährte Beitragsermäßigung von 37% zu berücksichtigen, sodass der Bf betreffend den Zeitraum Mai 2009 bis Dezember 2009 1,26 Anwartschaftspunkte und für das Jahr 2010 2,63 Anwartschaftspunkte erworben hat. Aufgrund des Nachkaufs von Beitragszeiten im

Jahr 2022 sind weitere 1,20773 Anwartschaftspunkte zugunsten des Bf zu berücksichtigen.

III.2.3. Neben den unter Punkt III.2.2. angeführten Anwartschaftspunkten aufgrund von Zahlungen des Bf in Oberösterreich ist bei der Berechnung der Höhe der Altersversorgung aus dem Fonds der Grundversorgung auch die Überweisung aus dem Jahr 2009 zu berücksichtigen. Gemäß § 32 Abs. 8 der Satzung werden bei Mitgliedern der Grundversorgung, die von einer anderen Ärztekammer in den Bereich der Ärztekammer für Oberösterreich übersiedeln, die im Sinne des § 115 ÄrzteG überwiesenen Beiträge einer anderen Ärztekammer unter Berücksichtigung der Beitragsordnung zum Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft in Anwartschaftspunkte umgerechnet. Als der Bf im Jahr 2009 in den Bereich der Ärztekammer für Oberösterreich übersiedelte, wurde aus F__ ein Betrag in der Höhe von 57.801,06 Euro überwiesen, wobei bei der Berechnung der Höhe der Altersversorgung aus dem Fonds der Grundversorgung die darin enthaltenen Beiträge betreffend die Zusatzversorgung in der Höhe von 438,20 Euro abzuziehen sind. Weiters sind im überwiesenen Gesamtbetrag in der Höhe von 57.801,06 Euro (rücküberwiesene) Beiträge aus Oberösterreich in der Höhe von 500,50 Euro für den Zeitraum zwischen 01.01.1983 bis 01.02.1984 enthalten. Da dem Bf bei Zuerkennung der Altersversorgung aufgrund der Beitragszahlung in Oberösterreich für den Zeitraum zwischen 01.01.1983 bis 01.02.1984 die vollen Anwartschaftspunkte zugerechnet wurden, sind die Beiträge aus Oberösterreich in der Höhe von 500,50 Euro bei der Umrechnung gemäß § 32 Abs. 8 der Satzung nicht miteinzubeziehen. Bei diesen im Ergebnis bloß „rücküberwiesenen“ Beiträgen handelt es sich nicht um im Sinne des § 115 ÄrzteG überwiesene Beiträge einer „anderen“ Ärztekammer gemäß § 32 Abs. 8 der Satzung. Es ist daher insgesamt ein Betrag in der Höhe von 56.862,36 Euro unter Berücksichtigung der Beitragsordnung zum Zeitpunkt 2009 in Anwartschaftspunkte umzurechnen, was unter Berücksichtigung des Normbetrages von jährlich 7.350 Euro gemäß der Beitragsordnung zur Wohlfahrtskasse der Ärztekammer für Oberösterreich 2009 (aufgerundet) 23,25 Anwartschaftspunkte (für diese Überweisungsbeiträge) ergibt. Im Ergebnis ergeben sich daher für den Bf insgesamt 68,84773 Anwartschaftspunkte (siehe Beilage ./Q laut Aktenverzeichnis der Behörde).

III.2.4. Die Höhe der Altersversorgung aus dem Fonds der Grundversorgung beträgt für 100 Anwartschaftspunkte, die durch die Beitragsleistung des Antragstellers und durch die Beitragsleistungen der Notstandshilfe erworben wurden, monatlich 1.334,80 Euro (§ 33 Abs. 1 der Satzung), sodass angesichts der vom Bf erworbenen 68,84773 Anwartschaftspunkte dem Bf eine Grundversorgung in der Höhe des im angefochtenen Bescheid angeführten Betrages (918,98 Euro monatlich) zusteht. Ausgehend von den vorliegenden Verfahrensergebnissen entspricht daher die im angefochtenen Bescheid zuerkannte Grundversorgung den anwendbaren Rechtsvorschriften.

III.2.5. Neben der Grundversorgung in der Höhe von 918,98 Euro monatlich wird dem Bf auch ein Betrag Zusatzversorgung II in der Höhe von 524,67 Euro monatlich mit dem angefochtenen Bescheid zuerkannt. Ausgehend von den vorliegenden Verfahrensergebnissen, insbesondere den Beilagen ./N und ./R laut Aktenverzeichnis der belangten Behörde und der in der Verhandlung vorgelegten Unterlage mit Erläuterungen zur Berechnung der Höhe, ergeben sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit der Höhe des Betrages aus der Zusatzversorgung II. Insbesondere sind keine ausreichenden Gründe ersichtlich, die dafürsprechen würden, dass von Seiten der belangten Behörde unrichtige Zinssätze verwendet worden wären. Es wurde auch der vom Bf im Jahr 2022 vorgenommene Nachkauf bei der Berechnung berücksichtigt. Vom Bf wurde die zahlenmäßige bzw. rechnerische Richtigkeit der zuerkannten Zusatzversorgung II im Übrigen auch nicht substantiiert bestritten.

III.3. Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass ausgehend von den vorliegenden Verfahrensergebnissen die im angefochtenen Bescheid zuerkannte Altersversorgung den anwendbaren Rechtsvorschriften entspricht und eine Unrichtigkeit hinsichtlich der Höhe nicht ersichtlich ist. Vom Bf wurde die rechnerische Richtigkeit betreffend die zuerkannte Altersversorgung im Übrigen auch nicht substantiiert bestritten. Vielmehr läuft das Vorbringen des Bf im Wesentlichen darauf hinaus, dass für die Beitragszahlungen des Bf außerhalb von Oberösterreich eine zu niedrige Beitragsüberweisung im Sinne des § 115 ÄrzteG erfolgt sei bzw. insoweit zu niedrige Beträge für die Berechnung der Höhe der Altersversorgung herangezogen worden wären.

Im vorliegenden Fall wurden bei der Berechnung der Höhe der dem Bf zuerkannten Altersversorgung von der belangten Behörde die (aus F__) im Jahr 2009 tatsächlich überwiesenen Beiträge berücksichtigt. Dass die belangte Behörde mehr als die tatsächlich überwiesenen Beiträge für die Berechnung der Höhe der Altersversorgung heranziehen hätte müssen, lässt sich weder aus der Satzung (siehe vor allem § 32 Abs. 8 der Satzung) noch aus einer anderen anwendbaren Rechtsvorschrift entnehmen. Es erscheint insbesondere im Verhältnis zu den anderen Angehörigen der Ärztekammer für Oberösterreich auch sachgerecht, wenn gemäß § 32 Abs. 8 der Satzung die im Jahr 2009 überwiesenen Beiträge entsprechend der Beitragsordnung zu diesem Zeitpunkt in Anwartschaftspunkte umgerechnet werden, da die Überweisungsbeiträge dann grundsätzlich gleich behandelt werden, wie andere zu diesem Zeitpunkt in Oberösterreich erfolgte Beitragszahlungen. Soweit in dem im Jahr 2009 überwiesenen Gesamtbetrag auch Beiträge aus Oberösterreich in der Höhe von 500,50 Euro für den Zeitraum zwischen 01.01.1983 bis 01.02.1984 enthalten waren, erfolgte im Übrigen ohnedies nicht bloß eine Umrechnung in Anwartschaftspunkte entsprechend der Beitragsordnung im Jahr 2009, sondern es wurden (zugunsten des Bf) die vollen 3,25 Anwartschaftspunkte für das Jahr 1983 und Jänner 1984 angerechnet.

III.4. Zum Beschwerdevorbringen, insbesondere zum Vorbringen betreffend die Höhe der aufgrund des Wechsels nach Oberösterreich (im Jahr 2009) geleisteten Überweisung bzw. betreffend § 115 ÄrzteG, ist noch auszuführen, dass nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich mit dem angefochtenen Bescheid kein Abspruch über die Höhe der aufgrund des Wechsels nach Oberösterreich (richtigerweise) zu überweisenden Beiträge erfolgt. Die im vorliegenden Verfahren anwendbare Bestimmung des § 32 Abs. 8 der Satzung stellt (nur) auf die tatsächlich überwiesenen Beiträge ab und es kommt nach dem Wortlaut dieser Bestimmung nicht darauf an, wie hoch die Überweisung richtigerweise sein hätte müssen.

Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich kommt dem Bf aber wohl das Recht zu, in einem gesonderten Verfahren eine Entscheidung über die Höhe der richtigerweise zu überweisenden Beiträge zu erwirken, wobei in einem solchen Verfahren die für die Berechnung der Höhe des Überweisungsbetrages präjudiziellen Rechtsvorschriften (vom Verfassungsgerichtshof) überprüft werden könnten.

Auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Bf sieht sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher nicht dazu veranlasst, einen Antrag auf Gesetzesprüfung an den Verfassungsgerichtshof, wie dies in der Beschwerde (betreffend einen Teil des § 115 ÄrzteG) angeregt wird, im vorliegenden Beschwerdeverfahren zu stellen. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass von Verfassungs wegen grundsätzlich auch keine Verpflichtung besteht, im Falle des Wechsels zwischen verschiedenen Versorgungssystemen die Mitnahme von Anwartschaften (gegen Leistung von Überweisungs- oder Anrechnungsbeträgen) zu ermöglichen (vgl. *Frank* in *Mosler/Müller/Pfeil,* Der SV-Komm § 310 ASVG Rz 5).

III.5. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die im angefochtenen Bescheid zuerkannte Altersversorgung den anwendbaren Rechtsvorschriften entspricht. Die Beschwerde ist daher spruchgemäß abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war. Die Höhe der Altersversorgung war anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls zu beurteilen, sodass dem keine Bedeutung über diesen Einzelfall hinaus zukommt. Fragen bezüglich der Rechtmäßigkeit genereller Rechtsnormen vermögen die Zulässigkeit einer Revision nicht zu begründen (vgl. etwa VwGH 07.04.2022, Ra 2022/03/0074).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger